

Dezernat V  
Beigeordnete

11.05.2005  
Frau Ulvolden  
5 40 31 35

AZ. 51.20.01/05-051

### **Amt 13**

#### **Stellungnahme des Amtes 51 zu den Stellungnahmen der Ämter 16 und 30 zur DS 0208/05 – Richtlinie zur Tagespflege**

Tagespflege wird in der Landeshauptstadt Magdeburg nach KiFöG gemäß der Richtlinie zur Tagespflege gewährt, wenn es zu der entsprechenden Beschlussfassung der Richtlinie im Stadtrat kommt.

Wird Tagespflege über diese Richtlinie hinaus begehrt, handelt es sich um eine Leistung nach § 23 SGB VIII. Zu den dadurch entstehenden Kosten werden die Eltern nach § 90 SGB VIII herangezogen. Eine teilweise oder völlige Kostenübernahme durch das Jugendamt wird nur dann gewährt, wenn die Eltern nach Maßgabe des § 90 SGB VIII nicht in der Lage sind, die Kosten selber zu tragen.

Demnach kann Tagespflege nach Einzelfallprüfung auch für über 3jährige Kinder gewährt werden.

**Bröcker**